

# Tax-Newsletter

## Aktuelle Hilfen für die Land- und Ernährungswirtschaft im Zuge der Corona-Krise

März 2020

---

Das **Bundeskabinett** hat in seiner Sitzung am 23.03.2020 **weitreichende Hilfen** für Bürger und Unternehmen beschlossen, die durch die Corona-Krise betroffen sind. Dabei soll in Bezug auf **die Landwirtschaft**, die Lebensmittelversorgung und die anstehende Ernte im Jahr 2020 in Deutschland sichergestellt werden.

Die Land- und Ernährungswirtschaft wurde nunmehr als **systemrelevante Infrastruktur** anerkannt mit der Folge, dass die Betriebe nicht von möglichen Schließungen betroffen sind und zudem ein Anspruch auf einen Kita-Platz bzw. auf Kinderbetreuung besteht.

Die Maßnahmen sollen insbesondere dafür sorgen, dass der Landwirtschaft trotz der aktuellen Krisensituation **genügend Arbeitskräfte** für die anstehende Ernte zur Verfügung stehen. Dazu wurden folgende Erleichterungen bzw. Regelungen beschlossen:

### **Ausweitung der bisherigen „70-Tage-Regelung“ für Saisonarbeitskräfte**

Saisonarbeitskräfte dürfen bis zum 31.10.2020 eine kurzfristige Beschäftigung für bis **zu 115 Tage sozialversicherungsfrei** ausüben. Bisher war das für bis **zu 70 Tage möglich**. Durch diese Maßnahme soll die Mobilität und somit die Infektionsgefahr reduziert werden. Saisonarbeitskräfte (im Wesentlichen aus Polen und Rumänien), die bereits in Deutschland sind, können dadurch länger hier Vorort arbeiten.

### **Erleichterte Arbeitnehmerüberlassung aus anderen Wirtschaftszweigen**

Das Bundesarbeitsministerium soll eine Auslegungshilfe vorlegen, wonach Arbeitnehmerüberlassung in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich sein soll durch zurückhaltende Auslegung des Kriteriums „nur gelegentlich“. Damit soll eine unkomplizierte Personalverschiebung zugunsten der Ernährungs- und Landwirtschaft möglich sein.

### **Keine Anrechnung des Einkommens aus einer Nebenbeschäftigung auf das Kurzarbeitergeld sowie Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei Vorrüheständlern**

Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung wird übergangsweise **bis Ende Oktober 2020** bis zur Höhe des Nettolohns aus dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Ebenso soll die **Hinzuverdienstgrenze bei Vorruehstandlern** in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben werden und in der Alterssicherung der Landwirte vollstandig aufgehoben werden. Die Regelung gilt fur die gesamte Dauer des Jahres 2020. Es sollen damit finanzielle Anreize fur die Aufnahme einer Nebenbeschaftigung als Saisonarbeitskraft insbesondere fur Vorruehstandler oder aus anderen von der Kurzarbeit betroffenen Branchen wie z.B. der Gastronomie geschaffen werden.

#### **Arbeitszeitflexibilisierung fur die Landwirtschaft**

Gegenwartig enthalt das Arbeitszeitgesetz Ausnahmeregelungen fur Tatigkeiten in der Landwirtschaft (Zehn-Stunden-Grenze/ Sechs-Tage-Woche). Das Bundesarbeitsministerium erhalt im Zuge der Corona-Krise eine Verordnungsermachtung, um in auergewohnlichen Notfallen um angemessene bundesweite arbeitszeitrechtliche Regelungen zu erlassen. Im Rahmen der Verordnung werden die landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Logistik und der Handel mit Lebensmitteln ausdrucklich berucksichtigt.

Ferner wurde ein Kundigungsschutz fur Landwirte beschlossen, die aufgrund der Corona-Krise Schwierigkeiten haben, ihre Pacht zu bedienen. Ihnen darf bis zum 30.06.2020 nicht einseitig gekundigt werden.

Die **LR-Bank** bietet zur Bewaltigung der Krise Liquiditatssicherungsdarlehen fur die Landwirtschaft an. Diese konnen durch Stellung eines Kreditantrages bei Ihrer Hausbank in Anspruch genommen werden. Nahere Informationen dazu sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.rentenbank.de/dokumente/Presse/2020/2020-03-18-Liquisicherung.pdf>

Bei weiteren Fragen hierzu stehen unsere Berater Ihnen gerne zur Verfugung.

<b>Ihre Ansprechpartner:</b>	
<b>RA/StB/FAStR Stefan Liedtke, LL.M.</b>	
T	+49 (0) 211 687844-74
E	<a href="mailto:Stefan.Liedtke@a-t-s.de">Stefan.Liedtke@a-t-s.de</a>
<b>RA/FAStR Carsten Graf von Rex, LL.M.</b>	
T	+49 (0) 211 687844-51
E	<a href="mailto:Carsten.vonRex@a-t-s.de">Carsten.vonRex@a-t-s.de</a>
<b>StB Barbara Konig</b>	
T	+49 (0) 211 687844-47
E	<a href="mailto:Barbara.Koenig@a-t-s.de">Barbara.Koenig@a-t-s.de</a>
<b>StB Dipl. Kauffr. Fatamh Daowd</b>	
T	+49 (0) 211 687844-61
E	<a href="mailto:Fatamh.Daowd@a-t-s.de">Fatamh.Daowd@a-t-s.de</a>